Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 11 **Wriezen, den 01. 11. 2016** **16. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschüsses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.09.2016 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.09.2016 ..... S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 05.10.2016 ..... S. 3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirktores ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.09.2016 ..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung der am 26.09.2016 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016 .. S. 4
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016 ..... S. 5
- Entwurf zur Satzung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose ..... S. 6-9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 15.09.2016 ..... S. 9/10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 28.09.2016 ..... S. 10
- Ersatzbekanntmachung 3. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow ..... S. 11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 29.09.2016 ..... S. 11

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 1
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 11/12

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 24. November 2016** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bürger des Jahres 2016“

Das Jahr verabschiedet sich langsam und bald beginnt ein neues. Sonst um diese Zeit haben wir bereits in den Dörfern geschaut, wer denn als Bürger des Jahres nominiert werden könnte.

Dieses Mal werden wir allerdings nicht im Januar, sondern im August 2017 die Ehrung vornehmen. **Aber, aufgeschoben ist nicht aufgehoben!** Wir werden wie immer und getreu unserer jahrzehntelangen Tradition das Ehrenamt würdigen. Bloß eben etwas später.Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden. Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollen für ihn oder für sie keine Fremdwörter sein. Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der sich diesen Preis verdient hat?

Behalten Sie es im Auge und lesen Sie aufmerksam unser Amtsblatt. In den ersten Monaten des neuen Jahres werden wir den neuen Aufruf starten und Vorschläge sammeln.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amtsausschuss

Amt Barnim-Oderbruch
Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

*Die **Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse** gefasst:*

nicht öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.09.2016:

Beschluss Nr: AA/20160927/N6
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Beauftragung eines Projektbüros.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.09.2016:

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö10
Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und →

vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.
Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -49.997,47 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -107.901,26 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 226.653,16 € auf 4.365.501,13 € erhöht.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2013 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:
Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Neutrebbin bei 43,1 %. Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.
Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.
Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.
Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:
WAMS von 7,04 %
TAVOB von 0 % und 11,64 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf für das Jahr 2014 zu verzichten und folgendermaßen zu verfahren:
Eine maßgebliche Beteiligung der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch am Gemeinschaftsunternehmen WBG liegt für die Gemeinde Neutrebbin bei 43,5 %. Hier wird die Konsolidierung nach der Equity-Methode vorgenommen. Alle anderen Beteiligungen der Gemeinden werden in der Bilanz zum Jahresabschluss unter Nr. 1.3. der Aktiva dargestellt. Außerdem werden im Bilanzanhang zum Jahresabschluss die Erläuterungen zu den Beteiligungen gegeben.
Der Jahresabschluss geht den Gesellschaftern (Gemeinden) und dem Amt gesondert zu.
Bei den Trink- und Abwasserverbänden wird die jährlich geringe Verschiebung der Stimmanteile nach dem Jahresabschluss im Bilanzanhang der Gemeinde übernommen.
Aufgrund der geringen Stimmanteile an den Verbänden:
WAMS von 6,86 %
TAVOB von 0 % und 10,71 % an der Summenbilanz der Gemeinde und der Beteiligungen, besteht kein wesentlicher Einfluss auf die Gesamtertrags-, Vermögens- und Finanzlage.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö16
Beschluss:
Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 wird das Konzept der Kennzahlen vom 27.09.2012 (Beschluss Nr.: Ntr/20120927/Ö11) wie folgt geändert.
Für den Gemeindehaushalt der Gemeinde Neutrebbin werden folgende Kennzahlen erarbeitet:
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

Produkt	Bezeichnung	Kennzahl
54100	Gemeindestraßen	Straßenbeleuchtung: Bewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro km
55100	Öffentliche Grünflächen	Gesamtbewirtschaftungsaufwand Gesamtkosten pro m2
57301	Dorfgemeinschaftshäuser	Bewirtschaftungsaufwand pro m2
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen A je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Grundsteueraufkommen B je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Gewerbesteueraufkommen je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Allgemeine Schlüsselzuweisung je Einwohner
61100	Erhebung von Steuern und Umlagen	Investive Schlüsselzuweisung je Einwohner
61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	Pro-Kopf-Verschuldung
61200	Allgemeinde Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen Investitionskredite je Einwohner
61200	Allgemeine Finanzwirtschaft	Tilgungsauszahlungen je Einwohner

BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin.
Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20160929/Ö21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin.
Diese Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 05.10.2016:

Eilentscheidung
über die überplanmäßige Erhöhung eines Haushaltsansatzes für eine Investition

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für Maßnahmen zur Erhaltung der Infrastruktur stehen der Gemeinde Neulewin 2016 aus einer Zuwendung gem. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Mittel zur Verfügung. Mit Beschluss vom 07.10.2015 hat die Gemeinde festgelegt, dass hierfür eine Erneuerung der Fahrbahndecke der Straße von Karlshof zum OT Neulietzegöricke erfolgt (Investition 31/2016/04).

Zuwendung nach KInvFG:	119.000,00 €
Am 14.06.2016 (nach Haushaltsbeschluss) ging ein Zuwendungsbescheid über eine Bedarfszuweisung zur Absicherung des Eigenanteils gem. BbgFAG ein. Diese Mittel stehen für die Investition ebenfalls zur Verfügung:	11.900,00 €
Aus HH-Mitteln (KT 5410001, SK 522111, Beschluss 02.03.16)	5.000,00 €
Der Gesamtumfang der Investition 31/2016/04:	135.900,00 €

Der Gesamtumfang der Investition mit der angegeben Deckung wird in dieser Eilentscheidung festgelegt.
Der Beschluss wurde notwendig, da die Wertgrenze von 5.000,00 € gem. § 5 Nr. 3 Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2016 sowie den ergänzenden Beschluss vom 02.03.2016 um 11.900,00 € überschritten wurde.
Diese Eilentscheidung ergänzt die Eilentscheidung vom 23.06.2016.
Die Eilentscheidung war notwendig, da bereits Rechnungen für Bauleistungen über den Haushaltsansatz hinaus zu begleichen sind. Die nächste Gemeindevertretersitzung findet erst am 07.09.2016 statt. Eine reguläre Beschlussfassung war aus terminlichen Gründen daher nicht möglich.
Die Eilentscheidung wurde am 05.10.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20161005/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Winterdienstleistungen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20161005/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschießt den Abschluss eines Pachtvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20161005/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Ntr/20160929/Ö10 vom 29.09.2016 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gemeinde Neutrebbin sowie der Beschluss Nr. GV Ntr/20160929/Ö11 vom 29.09.2016 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. GV Ntr/20160929/Ö10 vom 29.09.2016

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.
Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtfehlbetrag in Höhe von -49.997,47 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von -107.901,26 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 226.653,16 € auf 4.365.501,13 € vermindert. →

Beschluss Nr. GV Ntr/20160929/Ö11 vom 29.09.2016
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkte Entlastung.
Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen,
Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 04.10.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 26.09.2016:

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I Nr. 14), die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 54100 (Gemeindestraßen und Anlagen) für das Haushaltsjahr 2016.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 4, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt für weitere sechs Jahre (2018 bis 2023), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet das Vorhaben „Herrichtung der Eisenbahnbrücke Siekierki – Neurüdnitz für den touristischen Verkehr“. Die Gemeinde Oderaue erklärt sich bereit, die Folgekosten zu tragen, um die Aufrechterhaltung des Förderzwecks für die Dauer der Zweckbindungsfrist zu ermöglichen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13. davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/Ö12
Beschluss:
Die Gemeinde Oderaue beschließt:
Variante1: den Erwerb des Opel Campo
Variante 2: den Nichterwerb des Opel Campo.
Beschlossen wird Variante Nr. 2
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Rückbau des Spielgeräts Turm mit Rutsche und des Spielgeräts Leiter-Kletternetz auf dem Spielplatz Neuwustrow.
Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt zu prüfen, ob eine Investition in zwei vergleichbare Spielgeräte 2017 möglich ist, ggf. unter Nutzung von Fördermöglichkeiten.
Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, 2017 eine Investitionsplanung für die Spielplätze der Gemeinde zu entwerfen und der Gemeindevertretung zum Beschluss vorzulegen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10,Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20160926/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 26.09.2016 beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 2. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 04.10.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 26.09.2016 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	2.090.000	0	0	2.090.000
ordentliche Aufwendungen	2.080.100	0	0	2.080.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	2.653.700	48.700	0	2.702.400
die Auszahlungen	2.758.400	65.000	0	2.823.400
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.947.700	0	0	1.947.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.885.800	0	0	1.885.800
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	626.600	48.700	0	675.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	693.100	65.000	0	758.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	79.400	0	0	79.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	179.500	0	0	179.500
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Entstehung eines Fehlbetrages auf 90.000 Euro nicht geändert und
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 40.000 Euro nicht geändert.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 04.10.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose lädt alle Jagdgenossen zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Mittwoch,
den **30.11.2016, um 18.30 Uhr**

im **Gemeindehaus Zäckericker Loose**
(16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose)

ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung zur Einhaltung der Einladungsfrist
2. Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Jagdvorstandes
3. Beschluss über Satzung der Jagdgenossenschaft
4. Beschluss zur Neuverpachtung 2017
5. Disskussion – Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose bzw. durch diese bevollmächtigte Vertreter berechtigt.
Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich und ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen.

Der Vorstand
Zäckericker Loose, Oktober 2016

ENTWURF

zur

Satzung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose

Der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Zäckericker Loose wird am 30.11.2016 folgender Entwurf einer Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Zäckericker Loose ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose“ (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Zäckericker Loose.
Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2
Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen in

der Gemeinde/Gemarkung Zäckericker Loose

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

§ 5
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6
Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt

1. den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Besitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
2. einen Schriftführer,
3. einen Kassenführer und
4. wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

1. den jährlichen Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
12. die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
15. die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
16. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
17. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.

(5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 16 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt/Gemeinde … zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die

Wahl eines Kassenführers.

(7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.

(3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

§ 8
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9
Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

(1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Jagdvorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für Haushaltsjahr gewählt.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet. →

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

§ 10
Zuständigkeit des Jagdvorstandes/ Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung,
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
7. die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Ab-satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, liegt der gemeinschaftliche Jagdbezirk in einer amtsangehörigen Gemeinde dann vom Amtsdirektor (Notvorstand), wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Der Notvorstand ist durch ein Mitglied des Jagdvorstandes von dem Eintritt der Notvorstandsführung binnen zwei Wochen nach Eintritt der Notvorstandsführung zu benachrichtigen; soweit der gesamte Jagdvorstand nicht mehr existiert, hat der Kassenführer und falls dieser nicht mehr die Funktion wahrnimmt, der Schriftführer den Notvorstand zu informieren. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht).

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 2 als nicht anwesend zu betrachten.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 12
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

(3) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für ein Haushaltsjahr gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.

(4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

§ 13
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BJagdG.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Jagdvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Stellvertretung ist unzulässig.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen

Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

(4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für das Amtes Barnim-Oderbruch“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 29.04.1991 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.06.2013 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2017, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

(5) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Oderaue, OT Zäckericker Loose,
30. November 2016
Zäckericker Loose

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft

Tim Wolff
(Vorsitzender)

Dietmar Luft
(Beisitzer)

Heinz Daue
(Beisitzer)

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel
BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 15.09.2016:

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass der Ausgabeansatz in Höhe von 125.000,00 € (Kostenträger/Sachkonto - 541.00.01/096121) um 25.000,00 € erhöht wird. Diese überplanmäßige Ausgabe wird durch die Einnahme von 12.450,00 € aus dem § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz und den zusätzlichen außerplanmäßigen Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen der Gemeinde in Höhe von 12.550,00 € abgesichert. Der Haushaltsansatz in Hähe von 25.000,00 € wird nur erhöht, wenn die Auftragsvergabe erfolgt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt für weitere sechs Jahre (2018 bis 2023), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10,davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstückesangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Vergabe einer Bauleistung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N16.1
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Kündigung eines Pachtvertrages.

→

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung eines Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Änderung eines Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160915/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer Teilfläche.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 1, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 28.09.2016:

Beschluss Nr: GV Prö/20160928/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, wird in der heute geänderten Fassung vom 28.09.2016 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der geänderten Fassung gebilligt.

2. Der 3. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, OT Prädikow, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20160928/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt Folgendes:
Umsetzung 2017 im Rahmen der Straßensanierung/Bankettarbeiten

1. Bordsteine als Straßenbegrenzung setzen zum Schutz vor Regenwasser und zur Sicherung/Stabilisierung des Straßenrandes.

2. Begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h im Verlauf der Ortslage der Wriezener Straße zur Herstellung von Verkehrssicherheit in den Einengungen und im Kreuzungsbereich, zur Verminderung der Lärmbelästigung und zum Schutz der bebauten Grundstücke vor Regenwasser.

3. Einbau von „Flüsterasphalt“ zur Lärmminderung.

4. Baumpflegearbeiten und Prüfung von Nachpflanzungen im gesamten Bereich der B 168.

5. Planungsbeginn in 2017 zur Herstellung einer Straßenentwässerung.

Umsetzung 2019/20 im Rahmen des grundhaften Ausbaus der B 168 im Zusammenhang mit der Herstellung einer Straßenentwässerung

1. Einbau einer ausreichenden Straßenentwässerung.

2. Weiterer Ausbau des Gehweges entlang der Wriezener Straße in Richtung Tiefensee.

3. Einbau einer Straßenquerung in der Wriezener Straße (Verkehrsinsel im Bereich alter Konsum).

4. Erweiterung des Gehweges von der B 168 bis auf Höhe des Siedlungsweges.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20160928/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Carports mit Geräteschuppen für ein Wohnmobil - auf dem Grundstück in der Gemarkung Sternebeck, Flur 4, Flurstück 4/1 (Am Bahnhof 5), zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20160928/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass das Amt Barnim-Oderbruch beauftragt wird mit Herrn Kruger ein Wegerecht als Grunddienstbarkeit für das Flurstück 11, Flur 2, Gemarkung Prötzel zu vereinbaren und somit grundbuchlich zu sichern. Dieses Recht soll an die Allgemeinheit übertragbar sein. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und die hierzu anfallenden Kosten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 28.09.2016 den 3. Entwurf der der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

3. Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.
Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 3. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Ortsteil Prädikow, zu jedermanns Einsicht

vom 09. November 2016 bis zum 12. Dezember 2016

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00	bis	12.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	9.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 3. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 3. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Prädikow unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 12.10.2016

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 29.09.2016:

Beschluss Nr: GV R-M/20160929/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt für weitere sechs Jahre (2018 bis 2023), den Anteil von 30 % der investiven Mittel der Gemeinde im Amtshaushalt gemeinsam zu verwenden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teils

„Almanya – Willkommen in Deutschland“

So lautet der Titel des Films, der in diesem Jahr im Rahmen des Kinderfilmfestes im Kino „Lichtblick“ in Letschin zu sehen war. Der Tradition folgend, im Deutschunterricht auch mit dem Medium Film zu arbeiten, war dieser Film für die Schüler und Schülerinnen der achten Klassen der Oberschule Neutrebbin Gegenstand des Unterrichts.
Worum geht es? In Rückblenden wird die Geschichte des Hüseyin Yilmaz erzählt, der als 1ooo.oo1. Gastarbeiter im Jahr 1964 nach Deutschland kommt, um seiner in der Türkei gebliebenen Familie ein besseres Leben zu ermöglichen. Die Trennung bringt Probleme mit sich, deshalb beschließt der junge Mann, Frau und Kinder ins „Wirtschaftswunderland“ nachzuholen. Die Eingewöhnung fällt anfangs sehr schwer, denn alles ist anders hier: das Essen, die Religion, die Kultur. Hinzu kommt die Sprachbarriere, die schon beim Einkaufen große Probleme bereitet. Um Milch zu bekommen, kann man sich mit Händen, Füßen und einem deutlichen „Muh“ verständlich machen, was beim Brotkauf allerdings nicht so gut funktioniert. Missverständnisse sind also vorprogrammiert und verleihen der Handlung eine gewisse Komik.
Trotz aller Schwierigkeiten richtet sich die Familie ein. Jahre und Jahrzehnte vergehen. Die Familie wird größer: Schwieger- und Enkelkinder kommen hinzu.
Eines Tages kommt Hüseyns sechsjähriger Enkel Cenk nach Hause und fragt sich, „Wer bin ich?“, als er in seiner deutschen Schule weder in die türkische noch in die deutsche Fußballmannschaft gewählt wird. Cenk ist der Sohn des türkischstämmigen Ali und dessen deutscher Frau Gabi und spricht zwar Deutsch, aber kein Türkisch. Ist er nun Türke oder Deutscher? Damit Cenk eine Antwort auf seine Frage bekommt, erzählt ihm – und damit auch dem Zuschauer - seine Cousine Canan die Geschichte seiner Familie.
Parallel dazu entwickelt sich eine Handlungsebene, die in der heutigen Zeit spielt: Großmutter Fatma verkündet die Einbürgerung in Deutschland, Großvater Hüseyn eröffnet der Familie, dass er ein Haus in der Türkei gekauft habe und alle in sein altes Heimatdorf mitkommen sollen, um es zu renovieren. Cousine Canan ist schwanger von einem Briten und weiß nicht, wie sie das ihrer Familie beibringen soll. Und für den kleinen Cenk ist die Türkei ein völlig fremdes Land.
Dieser Film bietet viel Stoff zum Nachdenken und Diskutieren. Kann man denn nur eines sein, Türke oder Deutscher? Was ist Heimat? Welche Rolle spielen Traditionen? Welche Rolle spiele ich selbst? Gesprächsstoff für den Unterricht war jedenfalls genügend vorhanden.

Karin Wanke
Deutschlehrerin der OSN

Heute schon die
Fliese von Morgen.

Öffnungszeiten:
Mo./Di./Do./Fr. 10:00-18:00 Uhr
Mittwoch nur nach Vereinbarung
Samstag 10:00-14:00 Uhr
Karl- Marx- Str. 5
16356 Ahrensfelde/ Lindenberg

Fliesen-Hotline:
Tel : 030 - 96 20 35 70

fliesen@fba-fliesen.de

FLIESENBÖRSE
AHRENSFELDE

LAUSITZ PROPAN
WIR GEBEN GAS UND ALLES WAS DAZU GEHÖRT !

FLÜSSIGGAS
Bei uns noch zum
SOMMERPREIS!
solange der Vorrat reicht

Unsere Heimat,
unser Liefergebiet!

Autogas - Flaschengas - Heizgas

Amt Barnim-Oderbruch
01.11.16, Bauverwaltung und Ordnungsamt

Verkauf eines Fahrzeuges aus dem Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehren

Das Amt Barnim- Oderbruch bietet den Erwerb eines derzeit von der Freiwilligen Feuerwehr genutzten Fahrzeuges nach dessen Ablösung durch ein Neufahrzeug an:

Opel Campo

- laut letztem AU/HU Bericht keine Mängel, AU/HU bis 08/17
- bekannter bestehender Instandsetzungsbedarf: Zahnriemenwechsel
- mehrere reparierte Vorschäden
- alters- und nutzungsbedingte Mängel wie Kratzer, kleinere Roststellen
- Laufleistung ca. 240.000 km
- EZ 29.08.1997
- Fzg.kl.: 10 – Lkw offener Kasten
- Kraftstoffart: Diesel
- Kugelkopfanhängerkupplung

Mindestgebot: 500,00 €
Gebote können bis zum 24.11.2016 im verschlossenen Umschlag mit der Beschriftung „Gebot Opel Campo“ beim Amt Barnim- Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen eingereicht werden.
Eine Besichtigung kann zu den Sprechzeiten unter 033456-39937 vereinbart werden. Zuschlag erfolgt bis 06.12.2016, nicht berücksichtigte Bieter werden benachrichtigt.

Gez.
Helge Suhr, Leiter Bauverwaltung und Ordnungsamt

Werben im Amtsblatt

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes (Dezember 2016)
ist der 11. 11. 2016

kommt
an!

www.3-2-7.de

Wir bitten zur 13. Adventsausstellung
Sa. 19.Nov. 2016 9.00-16.00 Uhr

23.000 Weihnachtssterne und Ideen
und Gestecke und Dekoration und Duft
und Vorschläge ...Glühwein ..Kuchen...

Fontana
Gartenbau GmbH

Oderbruch-Chor

Obst-Verkauf

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529 www.fontana-gartenbau.de

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.